



		Vorlagen-Nr.	Datum
Verwaltungsvorlage	öffentlich	05 - 15 0090/2010	06.01.2010

Betreff

Erweiterung des Freizeitbades Embricana – Abbruch eines vorhandenen Erdwalles;
hier: Beseitigung von Bäumen

Beratungsfolge

Ausschuss für Stadtentwicklung	02.03.2010
Ausschuss für Stadtentwicklung	02.03.2010

Beschlussvorschlag :

Der Ausschuss für Stadtentwicklung stimmt der Genehmigung der Bäume nach § 6 Abs. 1 Buchstabe b) der Baumschutzsatzung der Stadt Emmerich am Rhein zu.

Sachdarstellung :

Das Ingenieurbüro Henning Schütt aus Bad Arolsen hat im Namen der Bauherrin, der Embricana Freizeit- und Sport GmbH, den Abbruch des vorhandenen Erdwalles mit Schreiben vom 07.12.2009 beantragt.

Dieser Antrag einschl. Übersichtsplan ist als Anlage der Vorlage beigefügt.

In Ergänzung zu dem Fällantrag hat das Ingenieurbüro mit Schreiben vom 26.11.2009 ein Baumgutachten sowie eine Begründung vorgelegt.

Aus dem Gutachten ist erkennbar, dass die beantragten Bäume keine gravierenden Schäden aufweisen, so dass diese mittelfristig nicht beseitigt werden müssten. Durch entsprechende baumchirurgische Maßnahmen wäre der Baumbestand mittelfristig zu erhalten.

Da für die Erweiterung des Freizeitbades mit einer Saunalandschaft für weitere Liegeflächen bzw. die Erweiterung einer Stellplatzanlage im Bereich des Nollenburger Weges Baumfällungen erforderlich werden, findet lediglich der § 6 Abs. 1 Buchstabe b) der Baumschutzsatzung der Stadt Emmerich am Rhein Anwendung. Dieser Paragraph lautet: „Ausnahmen zu den Verboten des § 4 sind zu genehmigen, wenn eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann“.

Die Konsequenz aus der Genehmigung zur Erweiterung des Freizeitbades ist, dass die Neugestaltung der Außenanlagen ebenfalls im Zusammenhang mit der Erweiterung des Freizeitbades zu sehen ist. Die Nutzung der Außenanlagen, die zuvor im Bereich der Saunalandschaft lagen, können sonst nicht verwirklicht werden.

Wenn nach § 6 Abs. 1 Buchstabe b) eine Ausnahme erteilt wird, so hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte des Grundstückes auf seine Kosten für jeden entfernten geschützten Baum als Ersatz einen neuen Baum zu pflanzen bzw. eine Ausgleichszahlung vorzunehmen. Die Ausgleichspflanzung setzt sich wie folgt zusammen:

Baum Nr.	Baumart	Stammumfang	Anzahl der Ersatzbäume
1	Erle	85 cm	1 Stück
	Erle	95 cm	1 Stück
2	Spitzahorn	167 cm	2 Stück
3	Feldahorngruppe	85 cm	1 Stück
		123 cm	2 Stück
		110 cm	2 Stück
		160 cm	2 Stück
4	Feldahorngruppe	95 cm	1 Stück
		110 cm	2 Stück
		95 cm	1 Stück
		95 cm	1 Stück
		95 cm	1 Stück
		95 cm	1 Stück
5	Sorbus	75 cm	ohne Ausgleich
6	Sorbus	60 cm	ohne Ausgleich
7	Bergahorn	152 cm	2 Stück
8	Feldahorngruppe	91 cm	1 Stück
		90 cm	1 Stück
		101 cm	2 Stück
		155 cm	2 Stück
		128 cm	2 Stück
		120 cm	2 Stück

Insgesamt sind somit 30 Ersatzbäume zu pflanzen.

Bei einem positiven Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung wird des Weiteren zur Auflage gemacht, dass die Genehmigung nur dann rechtswirksam ist, wenn für das Bauvorhaben eine Genehmigung erteilt wird und das Bauvorhaben auch tatsächlich realisiert wird. Die Fällung der Bäume darf erst vier Wochen vor Realisierung des Bauvorhabens durchgeführt werden.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes, Kapitel 5.1.

In Vertretung

Dr. Wachs
Erster Beigeordneter